

Dr. Margarete Lazarowicz-Prodoehl  
Augsburger Str. 4  
40597 Düsseldorf  
Tel.: 0211/713329 o. 0172/3917300

Düsseldorf, den 7. Dezember 2003

Betr.: Modul des Studienseminars Düsseldorf II zum Thema „Einführung in die Leistungsbeurteilung“; hier: Arbeitsgruppe „**Bewertungskriterien im Kontext des Rechtsrahmens**“

Die Arbeitsgruppe „Bewertungskriterien im Kontext des Rechtsrahmens“ teilte sich einvernehmlich in mehrere kleinere Arbeitsgruppen auf.

Im folgenden werden die Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppe verschriftlicht, die sich zum Thema „**Hausaufgabenbewertung**“ gebildet hatte.

Mitglieder dieser Arbeitsgruppe waren: Cornelia Almassi, Dr. Margarete Lazarowicz-Prodoehl, Thomas Moehlen, Dr. Stefan Rausch, Judith Barth

#### RANGFOLGE DER RECHTLICH RELEVANTEN REGELN:

- I. Grundgesetz
- II. Landesverfassung NRW
- III. BASS
  - ASchO
  - APO-BK § 8
  - Sonstige Verwaltungsvorschriften
- IV. Richtlinien, Lehrpläne, Erlasse
- V. Amtsblätter (im Schulbüro einzusehen)
- VI. Publikationen der Schulträger
- VII. Beschlüsse der Bildungsgangkonferenzen bzw. der Fachkonferenzen der jeweiligen Schulen

Die Ausführungen zur ASchO beziehen sich auf die gesetzlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Fragestellungen zum Thema „Hausaufgabenbewertung“:

1. Was sind Hausaufgaben?
2. Nach welchen Kriterien habe ich sie zu bewerten?
3. Rückkoppelung der Hausaufgaben mit vorgegebenen Lernzielen
4. Hausaufgaben als Sicherung des geleisteten Unterrichts oder als Transferleistung?

Ad 1.: „Was sind Hausaufgaben?“

Im § 23 ASchO NW heißt es:

„Hausaufgaben ergänzen die Arbeit im Unterricht. Sie dienen zur Festigung und Sicherung des im Unterricht Erarbeiteten sowie zur Vorbereitung des Unterrichts. Sie sollen zur selbständigen Arbeit hinführen. Hausaufgaben müssen in ihrem Schwierigkeitsgrad und ihrem Umfang die Leistungsfähigkeit der Schüler berücksichtigen und von diesen ohne fremde Hilfe in angemessener Zeit gelöst werden können.“

Ad 2.: „Nach welchen Kriterien habe ich Hausaufgaben zu bewerten?“

Dieses Problem ist im § 23 ASchO detailliert geregelt. Seine Ausprägung für das Berufskolleg findet es in der Verwaltungsvorschrift 8.24 zu § 8 APO-BK. Folgende Problembereiche sind beispielsweise betroffen:

- Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben
- Führung eines Hausaufgabenheftes als Kann-Bestimmung
- Aufgabenbefreiung
- Zensurenfindung
- Hausaufgaben als Strafarbeiten sind unzulässig

In diesem Zusammenhang besonders problematisch ist der Bereich Berufskolleg.

Es fehlen Aussagen zur Bewertung von Hausaufgaben. Hier wird Bezug genommen auf den Runderlass des Kultusministeriums vom 22.7.1992. Zudem müssen die schulinternen Anweisungen der jeweiligen Bildungsgangfachkonferenzen beachtet werden.

Ad 3.: „Rückkoppelung der Hausaufgaben mit vorgegebenen Lernzielen / Curricula“

Nach § 23 ASchO müssen die konkreten Hausaufgabeninhalte den jeweiligen fachspezifischen Curricula und Richtlinien entsprechen.

Ad 4.: „Hausaufgaben als Sicherung des geleisteten Unterrichts oder als Transferleistung?“

Nach § 23 Satz 2 ASchO dienen die Hausaufgaben zur Festigung und Sicherung der im Unterricht erarbeiteten Inhalte. Für die Zensurenfindung dürfen allerdings nur Transferleistungen berücksichtigt werden. Der/die Klassenlehrer/in hat das Ausmaß der zu leistenden Hausaufgaben zu beobachten (vgl. bereinigten Runderlass des Kultusministeriums vom 22.7.1992 / BASS 12-31 Nr. 1). Die Hausaufgaben dürfen ein bestimmtes zeitliches Maß nicht überschreiten.